

**PROTOKOLL II ZWISCHEN ÖSTERREICH, UNGARN UND ITALIEN ZUR
ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN.
GEZEICHNET IN ROM, AM 17. MÄRZ 1934**

DIE REGIERUNGEN VON ÖSTERREICH, ITALIEN UND UNGARN, in dem Bestreben, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Italien und Österreich, zwischen Italien und Ungarn und zwischen Österreich und Ungarn dadurch zu entwickeln, dass dem Warenaustausch zur Überwindung ungesunder Autarkiebestrebungen ein neuer Antrieb gegeben werde und so durch konkrete Massregeln das Werk des wirtschaftlichen Wiederaufbaues der Donaustaaten gefördert werde, in Übereinstimmung mit dem Geiste der Beschlüsse der Konferenz von Stresa und mit den Grundsätzen, die im Donau-Memorandum enthalten sind, welches von Italien mitgeteilt wurde und das Datum vom 29. September 1933 trägt,

haben sich über Folgendes geeinigt:

Artikel 1.

Die Regierungen von Österreich, Italien und Ungarn verpflichten sich die in Kraft stehenden Übereinkommen zu erweitern, den gegenseitigen Export zu erleichtern und so stufenweise die wechselseitige Ergänzung ihrer nationalen Wirtschaften zu steigern. Zu diesem Zwecke werden neue zweiseitige Übereinkommen vor dem 15. Mai 1934 abgeschlossen werden.

Artikel 2.

Die Regierungen Österreichs, Italiens und Ungarns beschliessen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Schwierigkeiten, die sich für Ungarn aus dem Sturz der Getreidepreise ergeben, zu begegnen.

Die hierauf bezüglichen Übereinkommen werden so rasch als möglich und jedenfalls vor dem 15. Mai 1934 abgeschlossen werden.

Artikel 3.

Die drei Regierungen verpflichten sich den Transitverkehr über die adriatischen Häfen möglichst zu erleichtern und zu entwickeln. Zu diesem Zwecke werden zweiseitige Übereinkommen so rasch als möglich getroffen werden.

Artikel 4.

Die drei Regierungen werden eine ständige Dreier-Kommission von Fachleuten einsetzen, die die Entwicklung des wechselseitigen Wirtschaftsverkehrs zu verfolgen und im Sinne dieses Protokolles konkrete Vorschläge zur Entwicklung ihres gegenseitigen Verkehrs zu machen haben.

Dieses Protokoll ist in drei Exemplaren, in italienischer, deutscher und ungarischer Sprache verfasst. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist der italienische Text massgebend.

Zu Urkund dessen haben die Unterfertigten vorliegendes Übereinkommen unterzeichnet.

ROM, den 17. März 1934.

MUSSOLINI, m. p.

DOLLFUSS, m. p.

GÖMBÖS, m. p.

Pour copie certifiée conforme:
Vienne, le 10 décembre 1934.
Gortan.

Copie certifiée conforme:
Budapest, le 14 septembre 1934.
Pour le chef de la Section des traités:
Jean de Mihákovics.
Conseiller de Section.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, vol. 154, 1934, p. 288-290.]